

**Satzung vom 13.12.2016**  
**zur**  
**1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kempen vom 30.09.2014**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zul. geändert durch den Artikel I des Gesetzes vom 28. November 2016 (GV NRW S. 966), hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 13.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

**I.**

In der Hauptsatzung der Stadt Kempen vom 30.09.2014 wird folgender Paragraph neu gefasst:

**§ 16 Abs. 2**

Neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, erhalten

1. Stellvertreter des Bürgermeisters,
2. Vorsitzende von Ausschüssen des Rates mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses,
3. Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende -

eine vom für Inneres zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung festzusetzende angemessene Aufwandsentschädigung. Eine Aufwandsentschädigung ist nicht zu gewähren, wenn das Ratsmitglied hauptberuflich tätiger Mitarbeiter einer Fraktion ist.

Folgende Ausschüsse sind von der Regelung nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 ausgenommen:

- 1) Rechnungsprüfungsausschuss
- 2) Umlegungsausschuss
- 3) Schulausschuss
- 4) Sportausschuss
- 5) Kulturausschuss
- 6) Ausschuss für Soziales und Senioren
- 7) Jugendhilfeausschuss
- 8) Ausschuss für Liegenschaften und Wirtschaftsförderung
- 9) Ausschuss für Ordnungsangelegenheiten und Feuerschutz
- 10) Bauausschuss
- 11) Denkmalausschuss

**II.**

Die Änderungssatzung tritt zum 15.12.2016 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser

Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 13.12.2016

Gez.

(Rübo)  
Bürgermeister